

Werk zu verlängern, würde sich ein Autor, der sorgenvoll an das Schicksal der Seinigen denkt, genöthigt sehen, mit jeder neuen Auflage Veränderungen vorzunehmen. Und wie soll es mit einer Ausgabe sämtlicher Werke gehalten werden, wenn jede einzelne Schrift zu einer verschiedenen Zeit dem Nachdruck freigegeben wird? Kurz, der Vorschlag ist so unpraktisch wie möglich, und es ist sicherlich keineswegs ein Zufall, daß sich die Gesetzgebung fast aller civilisirten Nationen nach reiflicher Erwägung aller Gründe dafür entschieden hat, die Schutzfrist allein nach dem Tode des Autors zu bestimmen. Unmöglich läßt sich das Gewicht der angeführten Gründe verkennen, und so hoffen wir, daß der betreffende Antrag entweder nicht gestellt oder mit sehr großer Mehrheit verworfen werde.

### Für den Schutz der Photographie.

Die Berliner Volks-Zeitung bringt über den Schutz der photographischen Arbeiten folgenden Artikel: „Ein wissenschaftlich und künstlerisch gebildeter Photograph verwendet zehn Jahre seines thätigen Lebens zu einer Reise durch Afrika. Er nimmt da Naturerscheinungen, Denkmäler, Ruinen, Menschen, Thiere, Städte, Hütten, Höhlen und Gebirge auf, die künstlerisch und wissenschaftlich von höchstem Werthe sind. Er kehrt nun heim mit seinen mühsam eroberten Schätzen und macht von den Aufnahmen photographische Abdrücke, die er verkauft. Da kauft sich denn ein Mensch diese Abdrücke, copirt sie auf photographischem Wege und verkauft sie auch, und natürlich viel, viel billiger als der ursprüngliche Besitzer, weil er ja weder Reisen, noch Mühe, noch Zeit nöthig hatte. Jener hat Jahre seines Lebens, Geld, Mühen und Gefahren für diese Arbeit geopfert, und dieser nimmt ihm alles, was er dadurch erzielt, aus der Hand und macht vor seinen Augen Geschäfte damit, und vergütet ihm keinen Heller. Wer in der Welt dergleichen für Recht findet, der muß überhaupt jedes Eigenthum wie Diebstahl ansehen und Diebstahl und Raub für einen berechtigten Erwerb erklären. Wer jedoch Sinn und Verstand und ein gesundes Rechtsgefühl hat, der wird sagen: Solcher Gewaltthat muß eine Schranke gesetzt werden! Wir dürfen nicht gestatten, daß der Eine arbeitet und Producte schafft und der Andere ohne dessen Erlaubniß ein Geschäft damit macht. Dies und nichts Anderes will die jetzige Gesetzesvorlage.“

### In Sachen der sog. Pflichteremplare.

Die National-Zeitung schreibt: „Mehrere Professoren der Universität Bonn haben der Weser-Zeitung zufolge an den Reichstag eine Petition gerichtet, mit der Bitte, in das Gesetz über Autorschutz die Bestimmung der Ablieferung zweier Exemplare der dadurch geschützten Werke behufs Aufbewahrung in der Central- und Provinzial- resp. Universitätsbibliothek des jedesmaligen Staates aufzunehmen. Die bisher in dieser Hinsicht geltenden Bestimmungen der Einzelgesetzgebungen seien durch die neue Gesetzgebung des Bundes, speciell durch die Wortfassung der Gewerbeordnung nach Ansicht vieler Betheiligten hinfällig geworden; es werde dagegen in buchhändlerischen Kreisen augenblicklich lebhaft agitirt. Jedenfalls erscheine eine rein gesetzliche Regelung der Angelegenheit erforderlich. Im Königreich Sachsen sei dies Bedürfniß dadurch anerkannt worden, daß in dem neuen Strafgesetz das Institut der Pflichteremplare ausdrücklich beibehalten worden.“ Die Petition führt mit Rücksicht auf England, Amerika, Frankreich u. s. w. den Beweis, daß es sich um einen Gegenstand des allgemeinen öffentlichen Interesses

\*) Es wird für die Leser des Börsenblattes wohl kaum des Hinweises bedürfen, daß diese Berufung auf Sachsen durch den gegentheiligen Beschluß des eben geschlossenen sächsischen Landtages hinfällig geworden ist (siehe Börsenbl. Nr. 45).

handele, daß die rechtliche Begründung der Verpflichtung in dem vom Staate gewährten Schutz gegen Nachdruck liege und die betreffende Bestimmung demgemäß ihre Stelle in einem Gesetz über Autor- und Verlegerrecht finde, wie sie in der That in der englischen Copyright-Acte vom 1. Juni 1842 mit dieser Materie in Verbindung gesetzt sei.

„Wir können eine solche Forderung mit der Billigkeit und Gerechtigkeit nicht vereinbaren. In Preußen ist die für unbedeutende Verlagsartikel freilich nicht sonderlich ins Gewicht fallende Verpflichtung der Verlagsbuchhändler, von jedem Artikel ihres Verlages ein Exemplar an die königliche Bibliothek in Berlin und ein zweites an die Universitätsbibliothek der Provinz, in welcher sie ihr Geschäft betreiben, unentgeltlich abzuliefern, allerdings nur durch das Preßgesetz vom Jahre 1851 neuerdings sanctionirt worden. In Bezug auf kostbare, z. B. mit Kupfertafeln u. dergl. ausgestattete Verlagsartikel, welche oft nur in wenigen Exemplaren aufgelegt werden, stellt diese Verpflichtung aber eine sehr lästige Auflage dar, gegen deren Beseitigung schon wiederholt petitionirt ist. Sie ist eine außerordentliche Besteuerung des Buchhandels, die oft so schwer wiegt, daß die Vertreibung der Abgabe unmöglich erscheint, und die durch die bloße Rücksicht auf die Füllung der öffentlichen Bibliotheken nicht gerechtfertigt werden kann. Gerade die Herstellung großer wissenschaftlicher Werke ist oft so kostbar, daß es auch vom Standpunkte der öffentlichen Bildungsinteressen nicht angezeigt scheint, dieselbe dadurch zu erschweren, daß den Unternehmern noch eine ganz unverhältnißmäßige Extrasteuer zu ihren übrigen Gewerbskosten auferlegt wird.“

Wir verweisen hierbei unsererseits auf den in Nr. 72 des Börsenblattes 1869 enthaltenen Artikel über die Verpflichtung zur unentgeltlichen Einsendung aller Verlagsartikel an die öffentlichen Bibliotheken. Der Gegenstand gehörte in gesetzlicher Beziehung in das Gewerbegesetz — niemals in das Gesetz zum Schutz des Urheberrechts. □.

### Miscellen.

Aus Berlin berichtet die Vossische Zeitung: „In der freien Commission zur Besprechung über den Entwurf wegen der Autorenrechte hat sich die Ansicht geltend gemacht, daß eine weitere Verminderung der Frist der Autorenbesitzrechte, wie solche vorgeschlagen worden, nicht zuträglich sei für die Literatur, für die Autoren und für die Nation. Das bis jetzt gültige 30jährige Besitzrecht nach dem Tode des Autors sei eine thatsächliche Uebereinkunft zwischen den deutschen Staaten. Frankreich habe sogar seit 1866 die Schutzfrist auf 50 Jahre nach dem Tode verlängert. Die Nachdruckverwirrung würde aber in den Staaten deutscher Junge unabsehbar werden, wenn im norddeutschen Bunde eine siebenjährige, in Süddeutschland und Oesterreich aber eine dreißigjährige Frist gültig wäre, denn im Norddeutschen Bunde könnte man alsdann 23 Jahre früher alle in Oesterreich erschienenen Werke ungestraft nachdrucken; diese Nachdrucke würden dann in den letzteren Staaten confiscirt werden und es würden daraus unerträgliche Zustände und Mißstimmungen gegen den Bund entstehen.“

Aus Bern, 2. März schreibt man der Allgemeinen Zeitung: „Am 28. Febr. hat im Bundespalast der Austausch der Ratificationen des Vertrags mit Bayern, betreffend den Schutz des literarischen und künstlerischen Eigenthums, stattgefunden, welcher bekanntlich mit der zwischen der Schweiz und dem Norddeutschen Bund abgeschlossenen Literar-Convention übereinstimmt. Was sein Inkrafttreten anbetrißt, so ist dasselbe auf vier Wochen nach dem Austausch der Ratificationen der analogen Verträge mit Hessen und Württemberg anberaumt.“